

Schreiben des Erziehungsdepartements an Bitzius

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **12 (1906)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3.

Die Landsassen-Kommission hatte den Eheleuten Eglauf eine Unterstützung zugesprochen und mit der Ausrichtung derselben den Pfr. Bizius beauftragt. Dieses aber belicbte ihm nicht, und er stellte „in ungeziemender Schreibart“ das Ansuchen, ihn dieser Verpflichtung zu entheben. Auf einen Verweis der Landsassen-Kommission antwortete er am 6. Juni 1837, daß denn doch ein Unterschied zwischen den obrigkeitlichen Behörden sei, z. B. zwischen dem Regierungsrat und der Landsassen Kommission, und in Folge eben dieses Unterschieds möchte er das Ansuchen gestellt haben, wenn ihm ein Verweis gebühre, dieses durch eine Behörde thun zu lassen, unter der er stehe; daß er nie einem Armen die Handbietung versagt habe und nie versagen werde, daß er dagegen schon mancher Gemeinde erklärt habe, sie möchte sich zukünftig an jemand anders wenden, indem er sich mit ihr nicht mehr befassen könne, und dieses tat er, wenn die Gemeinde kein Zutrauen in ihn setzte oder unverständlich handelte und dieses könne er tun, denn das Gemeindegesetz mache ihn zu keinem Handlanger irgend einer Gemeinde. Was er da tue, liege in seinem freien Willen und soviel er sich darauf verstehe, sei die Landsassen Commission eine eigentliche Commissionsbehörde.

Hierauf wandte sich die Landsassen-Kommission beschwerdeführend an das Departement des Innern: ob Pfr. Bizius befugt sei, eine solche Sprache gegen die Behörde zu führen.¹⁾

Das Departement des Innern überwies die Angelegenheit dem Erziehungs-Departement, und dieses ließ am 3. Juli folgendes Schreiben an Bizius abgehen:

Schreiben des Erziehungsdepartements an
Bizius. 3. Juli 1837.

Vom Departement des Innern ist uns unterm 13. Juni eine Beschwerde der Landsassencommission²⁾

¹⁾ Manual der Landsassen-Kommission vom 17. Juni 1837, Staatsarchiv.

²⁾ Diese Kommission hatte die Angelegenheiten der Landsassen, d. h. Heimatlosen, die zu einer besonderen Korporation

über das Benehmen, welches Sie gegen diese Behörde beobachtet haben, nebst der vollständigen in Hinsicht auf den Landsassen Jakob Gylauf zwischen der Landsassencommission und Ihnen geführten Correspondenz übermacht worden.

Nach sorgfältiger Untersuchung der vorliegenden Akten haben wir mit Bedauern finden müssen, daß Sie allerdings der erwähnten Behörde gerechten Anlaß zur Beschwerde gegeben haben.

Was vorerst die Sache selbst anbetrifft, so ist Ihre Behauptung, als liege alles, was der Pfarrer in Armensachen thue, in seinem freien Willen, irrig, indem allerdings nach § 19 der Armenordnung vom Jahre 1807 das Pfarramt Aufträge, welche an Staats- oder Gemeindebehörden in Armen-Unterstützungsangelegenheiten an dasselbe ergehen, anzunehmen und zu erfüllen hat. Es war uns daher jene Aeußerung, welche wenigstens den Schein trägt, als wollten Sie sich der Uebernahme von Aufträgen gegenüber der Landsassencommission entziehen, um so betäubender, als uns sonst Ihr Interesse und Ihr Eifer für das Armenwesen sehr wohl bekannt ist.

Besonders aber ist uns der beleidigende Ton Ihres Schreibens am 6. Juni an die Landsassencommission aufgefallen, in welchem Sie eine Sprache führen, die mit derjenigen Würde, welche von einem Seelsorger in seinem amtlichen Verkehr erwartet werden muß, keineswegs übereinstimmt. Sie erlauben sich in dieser Zuschrift bezüglich auf die Stellung jener Behörde nicht geziemende Andeutungen, die wir selbst in der Cor-

vereinigt waren, zu besorgen. Vergl. A. Geiser, Geschichte des Armenwesens im St. Bern, S. 246 ff.

respondenz eines Geistlichen mit einer bloßen Gemeindebehörde mißbilligen müßten, noch mehr aber da, wo der Geistliche sich wie in vorliegendem Fall einer wirklichen Staatsbehörde gegenüber befindet, welche zwar in Hinsicht auf die Landsassen-Corporation Vormundschaftspflichten zu erfüllen hat, aber wie keine andere Gemeindebehörde direkt von der obersten Vollziehungsbehörde erwählt wird, und mithin eine wesentliche Stellung in der untern Staatsverwaltung einnimmt.

Wir können daher nicht umhin, den Ton und die ganze Fassung Ihres Schreibens vom 6. Juni scharf zu rügen, und Ihnen in Ihrem eigenen Interesse die freundschaftliche aber dringende und ernstliche Ermahnung zugehen zu lassen, künftighin in Ihrem amtlichen Verkehr stets denjenigen Anstand und diejenige Würde zu beobachten, welche bei dem christlichen Seelsorger nie vermißt werden sollte und deren momentane Beiseitsetzung wir bei einem Geistlichen, der sonst so mannigfache Ansprüche hat auf die Achtung und Zufriedenheit seiner oberen Behörde, nur um so lebhafter bedauern müssen.

(Staatsarchiv, Missiven-Protokoll 46, 209—211).

4.

A. Bizius an das Erziehungs-Departement.

Vor geraumer Zeit habe ich von Wohldeuseiben eine Zurechtweisung über eine Verhandlung mit der Landsassen-Commission erhalten nebst einer Anweisung gestützt auf den 19. § der Armenverordnung vom 22. Dez. 1807. Nicht aus schuldiger Hochachtung habe ich die Empfangs-Anzeige dieses Erlasses unterlassen, sondern weil ich es in Kürze thun wollte und daher Zeit brauchte, die Menge des Stoffes verrauschen zu lassen.